

Erkenntnis des VfGH zu Cofag und Covid-19-Förderungen

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 05.10.2023 wurde für gleichheitswidrig befunden, dass die Auszahlung des Fixkostenzuschusses I u.a. davon abhängig gemacht wurde, ob binnen 5 Jahren vor Antragstellung eine vorsätzlich begangene Finanzstrafe verhängt wurde oder nicht, auch wenn die Tat schon weiter zurück liegt.

Die entsprechende Regel (= Pkt. 3.1.3 der Fixkostenzuschuss-Richtlinie iRd Fixkostenzuschusses I) wurde u.a. auch wegen Bedenken hinsichtlich des Doppelbestrafungsverbots ("ne bis in idem") als verfassungswidrig aufgehoben.

Auf welche Art die betroffenen Rechtsgrundlagen repariert werden, ist abzuwarten.

Verfasser: StB. Mag. Reinhard Michlits

Ihre Steuerberatungskanzlei
Mag. Veronika Weiss

17.10.2023